

Satzung Sport-Club 1923 Meschenich

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1923 gegründete Verein führt den Namen Sport-Club 1923 Meschenich e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Meschenich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesfachverbandes Fußball-Verband-Mittelrhein e.V. im Landessportbund und wird diese Mitgliedschaft beibehalten. Im Bedarfsfall können weitere Mitgliedschaften in anderen Landesfachverbänden erworben werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand (Geschäftsadresse) zu richten.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abeitlungen verstossen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder der Besuch von Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt oder ihre Aufrechterhaltung beschlossen.
2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten, in begründeten Ausnahmefällen halbjährlich, wobei dem Verein die Gelegenheit zu geben ist, den Beitrag im Banklastschriftverfahren einzuholen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Minderjährige können persönlich abstimmen, wenn sie vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung einer seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsvorstände

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt in Form einer schriftlichen durch Boten oder Post zugestellten Einladung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands (soweit dies durch Wahlen ansteht)
 - d) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungsvorständen
 - d) von Ausschüssen

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Abteilungsvorstände

Zum Abteilungsvorstand gehören die von der Abteilungsversammlung gewählten
Abteilungsleiter,
Schriftführer,
Kassierer und Kassenprüfer,
Fachvertreter,
Übungsleiter,
Betreuer,
die vom Abteilungsvorstand ernannt werden können.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) **als geschäftsführender Vorstand**

bestehend aus
dem Vorsitzenden,
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und
dem Geschäftsführer

b) **als erweiterter Vorstand**

bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand,
dem Jugendleiter,
den Abteilungsleitern,
dem Sozialwart,
den Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die zum erweiterten Vorstand gehörenden Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.
5. Die zum erweiterten Vorstand (auch Gesamtvorstand genannt) leitet den Verein, seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Beschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für alle möglichen Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand einberufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den von der Abteilungsversammlung gewählten Vorstand geleitet. Die vom Abteilungsvorstand ernannten Mitarbeiter erhalten beratende und helfende Funktionen.
3. Die Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 8 der Satzung entsprechend.
4. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Er ist gegenüber den Organen (§7) des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und den etatmäßigen Zuweisungen ergebenden Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
6. Die Abteilungen können ihre Abteilungsleiter ermächtigen, Verpflichtungen im begrenztem Umfang und im Rahmen der Abteilungskasse einzugehen. Verpflichtungen, die über den Rahmen der Abteilungskasse hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 13 Protokoll der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer für die Prüfung der Vereinskasse werden von der Mitgliederversammlung, diejenigen für die Prüfung der Abteilungskassen von den Abteilungsversammlungen gewählt.

Die Kassenprüfer erstatten dem für ihre Wahl zuständigen Organ Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Kassierers.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertes der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 17 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen, die das Finanzamt und das Amtsgericht verlangen sollten, könne beschlossen werden und entsprechend angemeldet werden.

Die vorstehende Satzung ist eine Abschrift der von der Mitgliederversammlung genehmigten.

Köln-Meschenich, den 19.03.1935